



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Christina Buchheim (DIE LINKE)

Sicherheit kommunaler Verwaltungsgebäude

Kleine Anfrage - KA 7/4374

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Die Stadtverwaltung Köthen/Anhalt hat am 11. Januar 2021 per Pressemitteilung mitgeteilt, dass aufgrund von Einbrüchen in das Verwaltungsgebäude in der Wallstraße das Einwohnermeldeamt bis einschließlich 15. Januar 2021 geschlossen bleibt. Laut Bericht der Mitteldeutschen Zeitung vom 12. und 13. Januar 2021 ereigneten sich die Einbrüche am Wochenende vom 8. bis 10. Januar 2021. Medial wurden die Sicherheitssysteme am und im Verwaltungsgebäude kritisiert.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

- 1. Wie und wo sind derzeit die Mindestanforderungen an Sicherheitsvorkehrungen an, in und um Verwaltungsgebäude der Landkreise, Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt geregelt?**

Mit Runderlass vom 5. November 1992 (MBI. LSA S. 1951) hat das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt Hinweise und Empfehlungen zur „Gesicherten Aufbewahrung von Vordrucken für Urkunden im Bereich des übertragenen Wirkungskreises“ gegeben. Über die Umsetzung dieser Empfehlungen entscheiden die Kommunen eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Organisationshoheit.

- 1. Waren die vorhandenen Sicherheitssysteme in dem Verwaltungsgebäude der Stadt Köthen/Anhalt ausreichend?**

(Ausgegeben am 16.03.2021)

Die Sicherheitsvorkehrungen der Stadt Köthen (Anhalt) zur Aufbewahrung von Vordrucken für Urkunden und Siegeln haben sich an den Empfehlungen im Runderlass vom 5. November 1992 orientiert. Die zu sichernden Unterlagen wurden in einem 730 kg schweren Tresor gelagert. Eine Einbruchmeldeanlage sowie eine Verankerung des Tresors gibt es nicht.

2. Welche Sicherheitsvorkehrungen sollten Kommunen aus Sicht der Landesregierung treffen, um Vorfälle wie in der Stadt Köthen zu vermeiden?

Auf die Empfehlungen im Runderlass vom 5. November 1992 wird verwiesen.

3. Hat die Landesregierung aufgrund des geschilderten Vorfalles Handlungsempfehlungen ausgesprochen?

Nein.

4. Stehen die beiden Einbrüche in einem Zusammenhang?

Die polizeilichen Ermittlungen zu beiden Einbruchsdiebstählen dauern an. Mögliche Zusammenhänge zwischen den Taten sind auch Gegenstand der Ermittlungen.

5. Wäre der zweite Einbruch mit dem Abtransport des Tresors und wichtiger Technik vermeidbar gewesen?

Nach dem ersten Einbruchsdiebstahl wurde an den Türen der Haupteingänge des Gebäudes die Verschlussicherheit hergestellt. Die Gebäudesicherheit war somit wie vor dem Einbruchsdiebstahl gegeben.

6. Welche Erkenntnisse zu diesem Vorfall liegen zwischenzeitlich vor?

Aufgrund der laufenden Ermittlungen zu den beiden Einbruchsdiebstählen können gegenwärtig keine weiteren Erkenntnisse dargestellt werden.

7. Sind die gestohlenen Dokumente zwischenzeitlich aufgetaucht bzw. missbräuchlich eingesetzt worden?

Die Daten der entwendeten Dokumente sind im polizeilichen Fahndungssystem erfasst worden. Gegenwärtig liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Dokumente wiederaufgefunden oder missbräuchlich verwendet worden sind.

8. Besteht für Vorfälle dieser Art Versicherungsschutz? Wenn ja, in welchem Umfang?

9. Wie ist die Kostenerstattung für gestohlene Dienstaussweise, Dienstschlüssel, Zugangskarten und Vergleichbares gesetzlich geregelt? Wer hat für die Kosten aufzukommen?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Kommunen haben die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen (§ 98 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz). Diese Pflicht schließt die vorrangige Eigenvorsorge von unvorhersehbaren finanziellen Schäden infolge von Gefahren für das eigene Vermögen ein. Ob die Kommune eventuellen Schäden infolge von Gefahren durch eigene Risikovorsorge oder durch den Abschluss von Versicherungen vorbeugt, entscheidet sie unter Beachtung des genannten Grundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung in eigener Verantwortung.

10. Wie kann eine missbräuchliche Verwendung der entwendeten Dokumente und technischen Geräte verhindert werden?

11. Was bedeutet die Entwendung von Stempeln und Siegeln für existierende amtliche Dokumente?

Die Fragen 11 und 12 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Entwendung von kommunalen Dienstsiegeln hat keine Auswirkungen auf die damit von Amts wegen autorisierten Dokumente der Kommune; die vor der Entwendung gesiegelten Dokumente behalten ihre rechtliche Wirksamkeit.

Der Verlust eines Dienstsiegels wird amtlich bekannt gemacht und das betroffene Dienstsiegel für ungültig erklärt. Soweit sich nach Verlust eines Dienstsiegels der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt, ist die zuständige Polizeidienststelle zu unterrichten. Einer missbräuchlichen Verwendung von entwendeten Dokumenten und technischen Geräten kann letztlich nur durch deren Sicherstellung durch die Strafverfolgungsbehörden begegnet werden.